



## **Mitgliederrundschreiben - Nr. 12/2020 – 30. November 2020**

### **Infektionsschutz und Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen**

#### **Anlage**

KMS ZS.4-BS4364.0/288 vom 27.11.2020

Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten zum 21./22. Dezember 2020

Übersicht zu den Abschlussklassen der verschiedenen Schularten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Elternbeiräte,

wir möchten Sie heute über das aktuelle KMS ZS.4-BS4364.0/288 vom 27.11.2020 informieren, in dem die wichtigsten Punkte zum aktuellen Unterrichtsbetrieb zusammengefasst sind (siehe Anlage).

Grundsätzliches Ziel ist es, den Präsenzunterricht so lange wie möglich aufrechtzuerhalten; aber aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen müssen die Schulen einen stärkeren Beitrag zur Kontaktreduktion leisten. Dazu zählen:

#### **1. Maskenpflicht**

Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände und am Sitzplatz im Klassenzimmer gilt weiter.

#### **2. „Hotspot-Strategie“**

Für die Landkreise bzw. kreisfreie Städte mit deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen werden ab dem 1. Dezember 2020 erweiterte Maßnahmen gelten:

- Sieben-Tage-Inzidenz ab 200 (200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner)  
Ab Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer (dies führt in der Regel zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht); ausgenommen davon die Abschlussklassen (Q11 und Q12: Hier sollen für diese Klassen große Räumlichkeiten genutzt werden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.)

Die Ausgestaltung obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Zudem sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation des Schülerverkehrs zu entzerren.

- Sieben-Tage-Inzidenz ab 300  
Über die o.g. Maßnahmen hinaus können weitere Einschränkungen im Schulbetrieb vorgenommen werden.

### 3. Regelungen für den 21./22. Dezember 2020

Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien ist Freitag, der 18. Dezember.

- Notbetreuung am 21. und 22. Dezember

Die Notbetreuung richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe. Ältere Kinder können nur teilnehmen, wenn eine Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen vorliegen.

Berechtigt sind Kinder von Erziehungsberechtigten (insb. Alleinerziehenden), die

- ✓ ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. vom Arbeitgeber nicht freigestellt werden können
- ✓ die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind
- ✓ oder z.B. als Selbstständige oder Freiberufler sonstigen dringenden Betreuungsbedarf darlegen können.

Die Notbetreuung deckt die regulären Unterrichtszeiten ab. Alle weiteren Betreuungsangebote sind nicht dazu verpflichtet, dies muss intern abgeklärt werden.

Der Rahmenhygieneplan gilt auch für die Notbetreuung.  
(siehe Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten)

### 4. Live-Stream aus dem Klassenzimmer in den Distanzunterricht

Beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (oder auch bei einzelnen Schülerinnen und Schülern in Quarantäne) kann die online-Übertragung des Unterrichts aus dem Klassenzimmer eine Möglichkeit darstellen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gilt:

**Lehrkräfte:** Eine Tonübertragung ist jederzeit möglich. Die Übertragung des Videobildes erfolgt freiwillig, es besteht keine Verpflichtung. Die Übertragung eines digitalen Tafelbildes oder einer Präsentation ist immer möglich.

**Schülerinnen und Schüler:** Eine Einwilligung der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten) ist erforderlich (soweit Bild und/oder Ton nach draußen übertragen werden).

### 5. Leistungsnachweise unter Pandemie-Bedingungen

Es soll von allen Schülerinnen und Schülern ein valides Notenbild erzielt werden, gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass faire Rahmenbedingungen gewährleistet sind.

- ✓ Keine Erhebung von Noten „auf Vorrat“, eine Ballung von Leistungsnachweisen ist nicht erforderlich.
- ✓ Der Minister bittet um Verteilung der Leistungsnachweise möglichst gleichmäßig, Absprache der Lehrkräfte über die Abfolge von Nachweisen innerhalb einer Woche oder eines Tages sowie keine schriftlichen Leistungsnachweise unmittelbar bei einem Übergang von Distanzunterricht zum Präsenzunterricht.

- ✓ Es ist möglich, Härtefallregelungen zu treffen, wenn die vorgegebene Anzahl an Leistungsnachweisen nicht erreicht werden kann (dazu folgen noch Konkretisierungen).

#### **6. Vorrücken auf Probe (Stichtag 15. Dezember 2020)**

Es ist möglich, dass die Probezeit in besonderen Fällen von der Lehrerkonferenz um bis zu zwei Monate verlängert wird. Wird die Probezeit verlängert, sollen auch die entsprechenden „Brückenangebote“ weitergeführt werden.

Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestehen, werden in die vorige Jahrgangsstufe zurückverwiesen. **Sie gelten in diesem Fall jedoch nicht als Wiederholungsschüler, das Wiederholungsjahr wird zudem nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.**

**Wir begrüßen sehr, dass die Forderung der LEV, dieses Schuljahr bei Wiederholung nicht auf die Höchstausbildungsdauer anzurechnen, nun umgesetzt und schriftlich bestätigt wurde. An alle betroffenen Eltern möchten wir eindringlich appellieren, sich in diesem Fall von den Lehrkräften beraten zu lassen und gemeinsam eine sinnvolle Entscheidung zu treffen: Es kann manchmal die bessere Variante sein, das Jahr, in dem Pandemie-bedingt große Wissenslücken bei einigen Schülerinnen und Schülern aufgetreten sind, zu wiederholen und diese zu schließen, als unbedingt weiter in der Jahrgangsstufe zu bleiben.**

Ich wünsche Ihnen trotz aller Belastungen und Sorgen, die in diesen Zeiten uns alle betreffen, für die Adventszeit schöne Momente mit Ihrer Familie, um Kraft für alles zu schöpfen, was noch vor uns liegt.

Mit besten Grüßen

Susanne Arndt  
LEV Vorsitzende

© LEV 2020